

„Betreuung von Masterarbeiten“

- *Prüfende (Gutachter) müssen gemäß § 62 Absatz 3 Satz 1 BremHG das Prüfungsfach Geowissenschaften lehren.*
- *Prüfende (Gutachter) von Masterarbeiten müssen im Prüfungsfach Geowissenschaften mehrjährige Lehrerfahrung (selbstständige Lehre) nachweisen (min. 1 SWS Lehre pro Studienjahr).*

Abstimmungsergebnis: einstimmig